

sicherlich zur Verfügung standen¹⁸⁹⁾. Auch die Themen der Gründung Triers und der Meerfahrten sind überaus häufig¹⁹⁰⁾ und müssen nicht aus Jakobs Chronik stammen. Die Erzählung von Kalixt und der Einführung des Zölibats wird dagegen bei Twinger und der RS in verschiedener Form berichtet, so daß die RS unmöglich hier diesen Chronisten zur Vorlage haben kann¹⁹¹⁾. Wenn man auch den meisten Einwänden Koehnes vollkommen Recht geben muß, mit dem letzten irrte er. Man muß in diesem Fall die überaus verstrickten Irrwege der Forschung aufdecken.

Die Lehre, daß Papst Kalixt den Zölibat eingeführt haben sollte, stammt aus dem *Decretum Gratiani*. Es wird hier allerdings nicht genau gesagt, ob der erste oder zweite Papst dieses Namens gemeint sei; Gratians Vorlage ist eine Bestimmung, die auf den mittelalterlichen Kirchenfürsten zurückgeht. Dieses Wissen ging aber verloren. Spätere Autoren wußten nicht mehr genau, welcher der beiden Päpste die Ehelosigkeit der Priester als erster verlangt hat^{191 a)}. Aus dem *Decretum* schöpfte eine recht umfangreiche Spruchliteratur — meist spöttische Scholarenverse — die jedoch gleichfalls den Papst ungenau bezeichnet. Diese Verse wurden der Forschung — Theiner, Lea und Hinschius — neben dem unklaren *Decretum* zuerst bekannt. Da Kalixt II. zum Zölibat Verordnungen erlassen hatte, glaubte man hierin die Ursache der spätmittelalterlichen Lehre zu sehen und identifizierte diesen Papst mit dem von den bis dahin bekannten Quellen ungenau angegebenen Verfechter der Ehelosigkeit der Priester¹⁹²⁾. Die erste Stelle, die bekannt wurde und die eindeutig den Papst nennt, war bei Twinger zu finden, der aber klar Kalixt I. als Begründer des Eheverbotes bezeichnet¹⁹³⁾. Dieser war also nach einer im 15. Jahrhundert verbreiteten

¹⁸⁹⁾ Vgl. S. 423.

¹⁹⁰⁾ Jacob Grimm u. Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* 6 (1885) Sp. 1848 f. und W. Stammer, *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* 1 (1933) Sp. 675 ff.; dazu Koehne a. a. O. S. 736 und MG, *Deutsche Chroniken* 6, 5.

¹⁹¹⁾ Koehne NA. 23, 736.

^{191a)} *Corpus iuris canonici*, instr. Ae. Friedberg 1 (Neudruck 1955) col. XXVI, 100 (Dist. XXVII, c. 8).

¹⁹²⁾ P. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechtes* 1 (1869) S. 154, Anm. 6, dort weitere Literatur. Theiner, Lea und Hinschius kannten nur Belegstellen, vor allem Vagantenlieder, die den Papstnamen ohne Zählung nannten.

¹⁹³⁾ Chronik des Jacob Twinger von Königshofen (= C. Hegel, *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Band 8 und 9, 1870—1871) S. 513.